



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-
und Klimaschutz IV E 15
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV E 15- - P 1813

Herr Schaefer

Tel. +49 30 9025-1565
michael.schaefer@senuvk.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung ge-
mäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Rungestraße 29,
Zugang: Am Köllnischen Park 3,
10179 Berlin

18. Januar 2022

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das
„Straßenbahnvorhaben Kehrgleis Warschauer Straße“
in dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**

AZ: SenUMVK IV E1 / P1813

Antrag der BVG vom 21.06.2019,

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. Der Umbau der Straßenbahnstrecke ist ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 und erfüllt den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG. Das Vorhaben unterliegt damit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG. Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 der UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei wird ermittelt, ob das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sofern das geplante Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht eine UVP-Pflicht.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität; Verbraucher- und Klimaschutz, Rungestraße 29, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang über Am Köllnischen Park 3

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des in Mittellage der Warschauer Straße befindlichen besonderen Bahnkörpers zur Aufnahme eines 2. Kehrgleises und des um 40 m zu verlängernden bereits vorhandenen Kehrgleises (Gleise 2). Die Maßnahme erfolgt ausschließlich im öffentlichen Straßenland, wobei durch das Vorhaben auf Höhe der Hausnummern 41 bis 46 einer der beiden Fahrstreifen der östlichen Fahrbahn auf einer Länge von etwa 110 m aufgegeben werden und die vorhandene Wendestelle um etwa 40 m nach Süden versetzt werden muss. Die Warschauer Straße ist Teil der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B96a.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lageplan, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schalltechnisches Gutachten sowie Baulärmgutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Vorhaben nach § 9 Abs. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch, Boden, Wasser, Landschafts- bzw. Stadtbild und kulturelles Erbe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 UVPG.

Alle zu betrachtenden Gebäude (Wohn- mit Gewerbe, Hotel-, Büronutzung) sind in Abstimmung mit dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg in die Schutzkategorie Kern-, Dorf-, Mischgebiet (§2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV) mit den Grenzwerten 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingeordnet. Bei alleiniger Betrachtung des Schienenverkehrs weisen die Prognoseberechnungen für das am stärksten betroffene Gebäude eine Lärmbelastung von 58,9 dB(A) am Tag (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und 55,3 dB(A) in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) aus. Für den Beurteilungszeitraum Tag wird an allen Immissionsorten der Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) eingehalten. In der Nacht ist bzw. wird der Grenzwert von 54 dB(A) an einigen Immissionsorten überschritten, die Pegelerhöhungen sind jedoch mit bis zu 1,0 dB(A) gering und stellen keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar. Bei Betrachtung der Gesamtlärmbelastung aus dem Verkehr (Straße und Schiene) weisen die Prognoseberechnungen an einigen Immissionsorten nur eine geringe Zunahme der Lärmbelastung (0,3 dB(A) am Tag, 0,2 dB(A) in der Nacht) aus. Für den Beurteilungszeitraum Tag weisen die Prognoseberechnungen eine Lärmbelastung aus Gesamtverkehrslärm von bis zu 70,4 dB(A) auf. Für die Nacht wurde eine Gesamtverkehrslärmbelastung von bis zu 65,4 dB(A) prognostiziert. Während damit für den Beurteilungszeitraum Tag nur an wenigen Immissionsorten eine Überschreitung des Richtwertes der Gesundheitsvorsorge von 70 dB(A) prognostiziert wird, wird der Richtwert für die Nacht (60 dB(A)) an einigen Immissionsorten überschritten, gleichwohl die Zunahme mit bis zu 0,2 dB(A) nur gering ausfällt.

Bauzeitlich ist grundsätzlich mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen, wobei die Arbeiten ausschließlich am Tage stattfinden. Entsprechend der Prognoseberechnungen ist während der Bauzeit mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach AVV-Baulärm zu rechnen. Die Höhe und Dauer der Lärmbelastung wird über geeignete technisch und wirtschaftlich vertretbare Schallschutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Das Vorhaben liegt vollständig im Bereich versiegelter Flächen des öffentlichen Straßenlandes. Eine Beeinträchtigung der Flora und der Fauna (Tiere, Pflanzen) geht von dem Vorhaben nicht aus.

Die Bauarbeiten werden zum Teil im Grundwasserbereich ausgeführt. Durch die Arbeiten ist weder eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität noch eine Ablenkung von Grundwasserströmen zu erwarten. Beeinträchtigungen von Boden oder Grundwasser durch den Eintrag von Kraft- oder Schmierstoffen werden durch Schutzmaßnahmen vermieden.

In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens befinden sich Denkmalbereiche und Einzeldenkmale. Mit der Umgestaltung des Straßenraumes durch den Bau der Straßenbahn einschließlich der Fahrleitungsanlage wird das Landschafts- bzw. Stadtbild verändert. Die optische Wahrnehmbarkeit der Veränderung beschränkt sich auf das nahe Umfeld. Mit der Gleisführung und den zusätzlichen Leitungen und Masten ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Denkmale auszugehen.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Senatsverwaltung kann nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins per Telefon oder E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde unter der Rufnummer 030/9025-1565 oder unter michael.schaefer@senuvk.berlin erfolgen. Es sind die jeweils aktuellen am Tag der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, Zutritts- und Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

Wanzek
Leiter der Planfeststellungsbehörde

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das
„Straßenbahnvorhaben Kehrgleis Warschauer Straße“
in dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**

Bekanntmachung vom 18.01.2021

SenUMVK IV E 1 / P1813

Telefon: 9025-1565 oder 9025-0, intern 925-1565

Mit Schreiben vom 21.06.2019 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des in Mittellage der Warschauer Straße befindlichen besonderen Bahnkörpers zur Aufnahme eines 2. Kehrgleises und des um 40 m zu verlängernden bereits vorhandenen Kehrgleises (Gleise 2). Die Maßnahme erfolgt ausschließlich im öffentlichen Straßenland, wobei durch das Vorhaben auf Höhe der Hausnummern 41 bis 46 einer der beiden Fahrstreifen der östlichen Fahrbahn auf einer Länge von etwa 110 m aufgegeben werden und die vorhandene Wendestelle um etwa 40 m nach Süden versetzt werden muss. Die Warschauer Straße ist Teil der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B96a.

Das Vorhaben liegt vollständig im Bereich versiegelter Flächen des öffentlichen Straßenlandes. Eine Beeinträchtigung der Flora und der Fauna (Tiere, Pflanzen) geht von dem Vorhaben nicht aus. Die Bauarbeiten werde zum Teil im Grundwasserbereich ausgeführt. Dauerhaft als auch bauzeitlich ist mit dem Vorhaben eine Zunahme der Verkehrslärmbelastung verbunden. In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens befinden sich Denkmalbereiche und Einzeldenkmale.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schalltechnisches Gutachten sowie Baulärmgutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25

Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Kölnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Senatsverwaltung kann nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins per Telefon oder E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde unter der Rufnummer 030/9025-1565 oder unter michael.schaefer@senvvk.berlin erfolgen. Es sind die jeweils aktuellen am Tag der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, Zutritts- und Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wanzek
Leiter der Planfeststellungsbehörde